

schulen vorgeschrieben ist (Art. 21). Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat (Art. 22). Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener (Art. 23). Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an (Art. 24). Die Mittel zur Einrichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen. Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt (Art. 25). Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen (Art. 26). Bis zum Erlaß des im Art. 26 vorgesehene Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 112). — Da in der Volksschule, der Realschule und dem Gymnasium nicht Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes gelehrt, sondern darauf vorbereitender Unterricht erteilt wird, so kann die in Art. 20 garantierte Lehr- oder Unterrichtsfreiheit zunächst nur auf die Hochschulen bezogen werden, und die Katholiken Preußens können ihr Recht auf Errichtung einer freien katholischen Universität mit Hinweis auf diesen Artikel der Verfassung beanspruchen. In Art. 22 aber wird nicht nur der Privatunterricht an Einzelne, sondern auch die Errichtung und Leitung von Unterrichtsanstalten jeder Art freigegeben und nur der Nachweis der Befähigung verlangt. Indessen läßt der Wortlaut unklar, ob die „jedem“ derbesigene Unterrichtsfreiheit auch den Corporationen, Vereinen, Stiftungen und Gesellschaften gewährleistet ist. Die in Art. 23 vorbehaltene „Aufsicht“ der betreffenden Staatsbehörden über die Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist selbstverständlich und kann, wenn sie nicht ungebührlich ausgebeht wird, der Unterrichtsfreiheit keinen Abtrag thun. Dagegen kann Art. 21, Abs. 1 so ausgelegt werden, als würde auch da, wo durch eine Privatanstalt das Bedürfnis befriedigt ist, doch noch eine öffentliche Schule errichtet werden. Die Frage, ob die öffentlichen Schulen nach der Verfassung reine Staats-

schulen sind, scheint nach Art. 23, Abs. 2 bejaht werden zu müssen; denn wenn alle öffentlichen Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener haben, so müssen die öffentlichen Schulen als Staatschulen angesehen werden. Auch die in Art. 25, Abs. 3 verheißene Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule scheint letztere zur Staatsanstalt zu stempeln. Da aber andererseits nach Art. 25, Abs. 1 die Gemeinden regelmäßig die Schullasten, auch den eventuellen Ausfall an Schulgeld zu tragen haben und der Staat nur ergänzungsweise dafür eintritt, da ferner nach Art. 24, Abs. 3 der Gemeinde die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zusteht und ihr eine gesetzlich geordnete Theilnehmung bei der Anstellung der Lehrer verheißene ist, so kann wenigstens die Volksschule nicht als reine Staatsanstalt betrachtet werden. Minister v. Ladenberg sagt in seinen Erläuterungen zur octroyirten Verfassung vom 5. December 1848, in welcher den öffentlichen Lehrern ebenfalls die Rechte als Staatsdiener zuerkannt waren: „In Anerkennung, daß die Volksschule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der Familienthätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechts, insofern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausschließliches und einseitiges Eigenthum des Staates oder der Gemeinde oder der Kirche anzusehen ist, ist eine deshalb nicht zutreffende und ausreichende Definition der Volksschule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchlicher Anstalt vermieden“ (Mönnke, Das Unterrichtswesen des preuß. Staates I, Berlin 1855, 227). Die Verfassung will auch keine absolute Staatsregie des Schulwesens, denn sie spricht den Staatsbehörden nur die „Aufsicht“ über alle öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu, während sie den Religionsgesellschaften die „Leitung“ des religiösen Unterrichts in der Volksschule und den Gemeinden die „Leitung“ der äußeren Angelegenheiten der Volksschule zusichert. „Leiten“ will doch viel mehr sagen als „beaufsichtigen“. Die Verfassung spricht aber nirgends von „Leitung“ des Schulwesens durch den Staat, sie kennt keine absolute Staatsregie des Unterrichtswesens, anerkennt aber ausdrücklich ein Mitleitungs- und Mitwirkungsrecht der Kirche und der Gemeinde. Es ist auch sehr bemerkenswerth, daß die Verfassung die Bestimmung des Allgem. Landrechts: „Schulen und Universitäten sind Veranstellungen des Staates“, nicht aufgenommen hat; sie spricht nur von „öffentlichen“ Schulen im Gegensatz zu Privatschulen; Gemeindefschulen sind aber ebenso gut „öffentliche“ Schulen wie die Staatschulen. Das Allgem. Landrecht läßt es unentschieden, ob unter der „Gemeine“ die politische (bürgerliche) oder die kirchliche Gemeinde zu verstehen sei. Für letztere Auffassung sprechen die den „Kirchenvorstehern“ und dem „geistlichen Schulvorsteher“ vorbehaltenen Rechte der Mit-